



Vorlage

Datum: 24.01.2013
Vorlage FB III/1914/2013

TOP	Betreff Widmungsangelegenheiten Erschließungsgebiet Weierbachblick
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt / der Rat beschließt die Widmung des zweiten Teilstückes der Max-Bruch-Straße (vom Max-Bruch-Straße 12 bis Kölner Straße 85), des ersten Teilstückes der Bartokstraße sowie des Carl-Remy-Weges jeweils als verkehrsberuhigter Bereich und die Widmung der zwei Fußwege zwischen Max-Bruch-Straße und dem Spielplatz als fußläufige Verbindungen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	14.02.2013	öffentlich
Rat	05.03.2013	öffentlich

Sachverhalt:

Der zweite Bauabschnitt des Erschließungsgebiets Weierbachblick ist fast vollständig fertiggestellt. Hierin enthalten sind das zweite Teilstück der Max-Bruch-Straße (von Max-Bruch-Straße 12 bis Kölner Straße 85), das erste Teilstück der Bartokstraße, der Carl-Remy-Weg sowie die zwei fußläufigen Verbindungen zwischen Max-Bruch-Straße und dem Spielplatz. Diese Verkehrsflächen wurden gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 70 Ende November 2012 endgültig fertiggestellt.

Die Verkehrsflächen sind gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Dadurch erhalten sie die Eigenschaften von öffentlichen Straßen und Wegen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen stehen derzeit noch im Eigentum der Hückeswagener Entwicklungs Gesellschaft (HEG), werden aber nach ihrer Fertigstellung ins Eigentum der Stadt Hückeswagen übergehen. Die HEG hat einer vorzeitigen Widmung bereits im Erschließungsvertrag zugestimmt.

Im beigefügten Lageplan sind die zu widmenden Straßen schraffiert dargestellt. Die Widmung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan gekennzeichneten Flächen.

Nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW werden die Verkehrsflächen gewidmet. Gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 2 StrWG NRW werden das zweite Teilstück der Max-Bruch-Straße (vom Max-Bruch-Straße 12 bis Kölner Straße 85), das erste Teilstück der Bartokstraße sowie der Carl-Remy-Weg als verkehrsberuhigter Bereich eingestuft. Die zwei fußläufigen Verbindungen zwischen Max-Bruch-Straße und dem Spielplatz werden gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 2 StrWG NRW als fußläufige Verbindung eingestuft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Wolff

Anlagen:

Lageplan der zu widmenden Verkehrsflächen